

# Kurz gemeldet

## Umsetzungshilfe für Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG

Mit Schreiben vom 20.4.2021 hat das BMF umfassend zur steuerlichen Anerkennung von Arbeitgeberleistungen im Bereich der Gesundheitsprävention Stellung genommen.

Bestimmte Arbeitgeberleistungen sind bis zu einem Betrag i. H. v. 600 Euro jährlich je Arbeitnehmer steuerfrei. Dazu gehören z. B. zertifizierte Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention. Diese Kurse der Krankenkassen finden üblicherweise außerhalb des Betriebsgeländes statt und werden vom Arbeitgeber bezuschusst. Der Arbeitnehmer benötigt eine vom Kursleiter unterzeichnete Teilnahmebescheinigung, die den Titel des Kurses einschließlich der Kurs-Identifikationsnummer der jeweiligen Prüfungsstelle enthält.

Die Unterlagen sind zum Lohnkonto zu nehmen (Tz. 2.1.1). Leistungen, die der Arbeitgeber gewährt, sind dann steuerfrei, wenn sie z. B. durch eine Krankenkasse zertifiziert sind (Tz. 2.1.2). Auch nicht zertifizierte Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein (Tz. 2.2). Schließlich können auch Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung (Tz. 2.3) steuerfrei sein, wenn sie Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Die Steuerfreiheit gilt für die im GKV-Leitfaden Prävention beschriebenen und dem Arbeitnehmer persönlich zuordenbaren Leistungen in diesem Handlungsfeld mit den Präventionsprinzipien „Stressbewältigung und Ressourcenstärkung“, „Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte“, „Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag“ sowie „Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb“.

Bei pauschaler Rechnungsstellung von Leistungen für Gesundheitsmaßnahmen, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten ist eine schätzungsweise Aufteilung zur Ermittlung der steuerfreien Leistungen nicht zulässig. Die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers müssen dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Zu bewerten sind die Leistungen mit den um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreisen am Ab-

gabeort, Zuzahlungen der Arbeitnehmer sind anzurechnen. Aus Vereinfachungsgründen können die Leistungen auch mit den tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitgebers erfasst werden. Zufluss der Leistung ist mit Beginn des Präventionskurses oder Vortrags.

(S. P.)

## Steuerliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen

Am 22.4.2021 hat der Bundestag das Fondsstandortgesetz verabschiedet, mit dem Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern am Unternehmen des Arbeitgebers steuerlich stärker gefördert werden. Der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 39 EStG von derzeit 360 Euro jährlich soll mit Wirkung zum 1.7.2021 auf 1.440 Euro angehoben werden.

Für Arbeitnehmer von Start-up-Unternehmen gibt es die neue Regelung des § 19a EStG. Demnach werden Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert, sondern erst später, i. d. R. im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zwölf Jahren oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Dadurch wird das Entstehen von steuerpflichtigem Arbeitslohn (Sachbezug) ohne Zufluss von Liquidität vermieden.

(S. P.)

## Lohnsteuerrechtliche Behandlung des Personals in Corona-Impf-/Testzentren

Mit Verfügung vom 15.3.2021 hat die OFD Frankfurt a. M. sich mit der Tätigkeit von Personen, die in regionalen Corona-Impf- oder Testzentren tätig sind, beschäftigt.

Dort heißt es, dass diese Personengruppe regelmäßig eine nicht selbstständige Tätigkeit ausübt. Dafür würde insbesondere sprechen, dass Weisungsgebundenheit bei den Mitarbeitern vorläge und sie notwendigerweise eng mit anderen Mitarbeitern zusammenarbeiteten, sodass sie in die Organisation der Testzentren eingegliedert sind. Organisation und Durchführung der Tätigkeit wird ihnen vorgegeben. Arbeitsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die betreffenden Personen schulden ihre Arbeitskraft, nicht aber einen Arbeitserfolg. Unerheblich sei, dass u. a. mit getroffenen vertraglichen Vereinbarungen darauf

hingewiesen wurde, dass eine nicht selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen sei bzw. ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit vorliegen soll. Aus den genannten Gründen unterliegt die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Lohnsteuerabzug. Wenn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird und für die Tätigkeit auch keine Sozialversicherungspflicht nach §§ 130, 131 SGB IV vorliegt, soll die Besteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfolgen. Eine nachträgliche Lohnsteuererhebung soll aus Vereinfachungsgründen entfallen (OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 15.3.2021 – S 2331 A-49-St 210).

(R. K.)

## Geldwerter Vorteil durch Pkw-Überlassung

Der geldwerte Vorteil für eine Pkw-Überlassung ist grundsätzlich mit 1 % monatlich anzusetzen. Es taucht dabei immer wieder die Frage auf, wie durch den Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten lohnsteuerlich zu behandeln sind. Nach der Rechtsprechung des BFH ist der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Pkw nur um solche Aufwendungen des Arbeitnehmers zu mindern, die er selbst tragen muss und die zu den nutzungsabhängigen Kosten zählen. Dazu gehören nach einem aktuellen Urteil des FG Niedersachsen (v. 9.10.2020 – 14 K 21/19; Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 29/20) nur solche Kosten, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen notwendig sind, um das Fahrzeug nutzen zu dürfen, wenn sie damit zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zwangsläufig zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich sind.

Auf eine private Garage des Arbeitnehmers entfallende Gebäudekosten sollen nach Ansicht des FG Niedersachsen den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht mindern, wenn sich die Unterbringung des Fahrzeugs in der eigenen Garage als freiwillige Leistung des Arbeitnehmers darstellt.

(R. K.)

**Rainer Kuhse**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

**Sandra Peterson**, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)